

# RS Vwgh 1989/9/13 88/13/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

KStG 1966 §22 Abs2;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/7, S 122;

### Rechtssatz

Auf die noch vor der Genehmigung des Jahresabschlusses beschlossene Ausschüttung einer Interimsdividende - hinsichtlich der eine von der GmbH gegenüber den Gesellschaftern auch tatsächlich geltend zu machende Forderung nicht feststellbar ist - ist der Hälftesteuersatz nicht anwendbar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130163.X01

### Im RIS seit

10.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)